Parkkartenordnung

Sammlung der Erlasse Nr. 6.4.1

Inhaltsverzeichnis

I.	**Allgemeines**	**3**
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Berechtigte	3
Art. 4	Beschränkungen	3
Art. 5	Geltungsbereich der Parkierungsbewilligung	3
Art. 6	Gültigkeitsdauer der Parkierungsbewilligung	3
Art. 7	Berechtigte	3
Art. 8	Parkkarten	4
Art. 9	Verfahren	4
Art. 10	Änderung der Voraussetzung	4
Art. 11	Entzug der Bewilligung	4
Art. 12	Zuständigkeit	4
II.	**Schlussbestimmungen**	**4**
Art. 13	Inkrafttreten	4

Parkkartenordnung

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Bewilligungen (Parkkarten) auf Strassen und Plätzen mit Parkplatzbewirtschaftung.

Art. 2 Geltungsbereich

1 Dieses Reglement ist für das Parkieren auf allen Plätzen und Strassen anwendbar, auf welchen gestützt auf eine öffentliche Verkehrsordnung nur gegen Gebühr parkiert werden darf.

2 Ausgenommen sind die Parkplätze beim Haus Maria Theresia (KTN 1466), beim Oberstufenschulhaus des Bezirks Schwyz (KTN 1252), bei der Aeskulapklinik (KTN 825) sowie auf dem SBB-Areal (KTN 1328). Die Abgabe der Parkkarten erfolgt in diesen Fällen durch den jeweiligen Grundeigentümer.

Art. 3 Berechtigte

1 Grundsatz
Jedermann erhält eine Parkierungsbewilligung, sofern er nachweissen kann, dass es ihm nicht möglich ist, sein Motorfahrzeug in zumutbarer Distanz zu seinem Wohn- und Arbeitsplatz auf privatem Terrain abzustellen.

2 Geschäftsbetriebe
Ortsansässige Geschäftsbetriebe erhalten eine Parkierungsbewilligung für Geschäftsfahrzeuge, welche zwingend in der Nähe des Geschäftes abgestellt werden müssen und für die nachweislich keine privaten Abstellplätze verfügbar sind.

Angestellte von ortsansässigen Geschäftsbetrieben erhalten eine Parkierungsbewilligung, sofern sie nachweislich zwingend auf die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges angewiesen sind und keine privaten Abstellplätze in zumutbarer Distanz zum Arbeitsort verfügbar sind.

3 Hilfedienste
Mitglieder von Hilfsdiensten erhalten eine Parkierungsbewilligung, sofern sie darauf angewiesen sind, ihr Motorfahrzeug im Bereich bewirtschafteter Parkflächen zu stationieren, um ihren Hilfseinsatz leisten zu können (z. B. Seerettungsdienst im Bereich Hafen/Hallenbad/Rigistrasse).

4 Hotelgäste
Hotelgäste, die nachweislich in Brunnen übernachten, erhalten Tageskarten und/oder Wochenkarten. Diese berechtigen zum Parkieren auf dem Gemeindeparkplatz).

5 Bootsbesitzer
Bootsbesitzer, die von der Gemeinde einen Bootsplatz gemietet haben, können eine Saisonkarte beziehen. Diese berechtigt vom 1. April bis 15. Oktober, resp. 16. Oktober bis 31. März zum unbeschränkten Parkieren beim Föhnhafen, Hafenplatz und Lido).

Art. 4 Beschränkungen

1 Die Anzahl der Parkierungsbewilligungen wird im Interesse der Parkrotation beschränkt. Für Plätze, auf denen das Dauerparkieren gegen die öffentlichen Interessen verstösst, kann die Abgabe von Parkierungsbewilligungen eingeschränkt werden.

2 Für die Parkplätze an der Axenstrasse und am Waldstätterquai sowie beim Kronenplatz und bei der Sparkasse werden keine Parkkarten abgegeben. Dasselbe gilt für die Parkplätze Lido und Hopfräben vom 1. Juni bis 1. September.

Art. 5 Geltungsbereich der Parkierungsbewilligung

1 Zeitlich
Die Parkierungsbewilligung berechtigt das bzw. die in der Bewilligung bezeichnete(n) Fahrzeug(e) während der Gültigkeitsdauer der Parkkarte unbeschränkt stehen zu lassen.

Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkzeitbeschränkungen, z.B. infolge Bauarbeiten oder besonderen Anlässen zu beachten.

2 Örtlich
Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichneten Plätze resp. Gebiete.

Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

3 Berechtigte
Pro Parkkarte können mehrere Autonummern aufgeführt werden.

Art. 6 Gültigkeitsdauer der Parkierungsbewilligung

Eine Parkierungsbewilligung wird für die Dauer von einer Woche bis maximal zwölf Monaten erteilt. Vorbehalten bleibt Art. 3, Abs. 4 und 5, sowie Bewilligungen für weitere spezielle, vom Gemeinderat bezeichnete Fahrzeughalter.

Art. 7 Berechtigte

1 Normalgebühr
Für die Erteilung einer Parkierungsbewilligung (Parkkarte) wird eine Gebühr gemäss Gebührenordnung erhoben.

2 Pauschalgebühr bei Anlässen
Über Pauschalgebühren bei Grossanlässen entscheidet der Gemeinderat. Die Richtlinien / Kriterien betreffend Grossanlässe bzw. Aufhebung der Parkplatzbewirtschaftung richten sich gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 20. April 2015.

Art. 8 Parkkarten

1 Als Parkierungsbewilligung wird eine nummerierte Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.

2 Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Art. 9 Verfahren

Die Parkierungsbewilligungen werden auf begründetes Gesuch hin von der Bewilligungsbehörde erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 3 dieses Reglementes gegeben sind. Die Abgabe erfolgt nur gegen Barzahlung.

Art. 10 Änderung der Voraussetzung

Änderungen der auf dem Antrag bzw. der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Bewilligungsbehörde zu melden.

Art. 11 Entzug der Bewilligung

Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

Art. 12 Zuständigkeit

1 Mit dem Vollzug ist das Geschäftsfeld Finanzen beauftragt. Parkkarten können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

2 Parkkarten für Hotelgäste (Art. 3 Abs. 4) können im Hotel bezogen werden.

3 Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine Verfügung. Gegen diese kann nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

II. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

1 Dieses angepasste Reglement wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. August 2024 genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

2 Es wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl aufgenommen.

Gemeinde Ingenbohl



Irène May
Gemeindepräsidentin

Aldo Moschetti
Gemeindeschreiber